

Freudenschiessen

Wenn in aller Herrgottsfrühe, ein lauter «Chlapf», ein zweiter, ein dritter, ein ... die schlafende Dorfbevölkerung aus dem Schlaf riss, dann wussten Einheimische: Heute heiratet eine «Dorf-Persönlichkeit». Dem Brautpaar galt das Freudenschiessen. Ehrensalven haben Tradition – die obrigkeitlichen Verbote ebenso.

Das Salut-Schiessen oder Ehrenschiessen hat Tradition. Noch heute sind Ehrensalven üblich bei hohen staatlichen Empfängen, aber auch bei Beerdigungszeremonien sehr berühmter Persönlichkeiten der Öffentlichkeit. Im Kanton Zug wie andernorts war es ebenfalls Brauch, dass bei ausserordentlichen öffentlichen Anlässen mit Kanonen oder Mörsern ehrenhalber geschossen wurde. So wurde 1860 in Unterägeri zum Empfang des Bischofs, der zur Einweihung der neuen Pfarrkirche und zur Firmung zu Besuch kam, bereits am frühen Morgen seines Besuches – mit Bewilligung des Regierungsrates – ein Freudenschiessen veranstaltet, bei seinem Übertritt über die Gemeindegrenze wurde erneut mit den Mörsern geschossen. Auch bei besonderen Ereignissen wurde oft auch spontan und aus Freude geböllert. Als am 18. Dezember 1910 das Zuger Stimmvolk die Vorlage über die Finanzierung der Elektrischen Strassenbahnen annahm, feierte man in den Berggemeinden das erfreuliche Abstimmungsergebnis mit Musik und Freudenschiessen.

In einer volkskundlichen Umfrage zu Beginn der 1930er Jahre wird aus dem Ägerital berichtet, dass Freudenschiessen aus Anlass einer Heirat oder einer Taufe einer «Dorfgrösse» beliebt waren. Am Morgen in der Frühe machten Freunde mit einem Freudenschiessen einen Mordslärm, «meistens mit Schusswaffen oder dann wurden



Das Freudenschiessen lebt in Walchwil weiter. Laute Böllerschüsse künden jeweils frühmorgens den Fronleichnamstag, auch «Herrgottstag» genannt, an und begleiten die Prozession. Die drei Kanonen werden in der Usseregg in Stellung gebracht. Als Schützenmeister amten Xaver Roth, Joe Schmidlin und Moritz Schmid (Aufnahme um 1985).

Holzstöcke mit Pulver geladen und gesprengt». Vor allem «Tätschen» musste es. Die Geehrten zeigten sich meist im Nachhinein bei den heimlichen Schützen erkenntlich.

Schwere Unfälle

Das Hantieren mit Kanonen und Mörsern und noch viel mehr das Sprengen von Holzstöcken ist nicht jedermanns Sache. Es kam deshalb bei Freudenschiessen immer wieder zu schweren Unfällen. Am 6. Februar 1889 beispielsweise verunglückte der 19-jährige Joseph Bartholome Hausher in Steinhausen beim Freudenschiessen anlässlich der Wahl von Philipp Meyer zum Statthalter tödlich.

Die Regierung des neuen Kantons Zug beschäftigte sich schon wenige Jahre nach seiner Konstituierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts besorgt mit dem Freudenschiessen. In der «Verordnung gegen das nächtliche Schiessen und Gesträuchehaufen-Anzündungen...», vom 26. Hornung 1823» wird allerdings noch vor allem wegen der Gefahr von Brandkatastrophen das nächtliche Schiessen als Unfug bezeichnet und verordnet: «Alles Schiessen nach dem Läuten der Betglocke des Abends bis zum Läuten der Betglocke des Morgens, sowohl bei Festen, Hochzeiten, als auch anderen Anlässen, ist neuer Dingen durchaus untersagt und verboten.»

Das Verbot hatte nur mässigen Erfolg und konnte kaum durchgesetzt werden. 1851 erliess der Regierungsrat erneut eine Verordnung, die sich ausdrücklich und ausschliesslich «gegen den Missbrauch des sogenannten Freudenschiessens» wandte. In der Begründung wiesen die Behörden auf ältere und neuere Vorkommnisse hin, die gezeigt haben, «wie bei den sogenannten Freudenschiessen an Hochzeiten und andern dergleichen Anlässen Unglücksfäl-

le sich ereignet haben, wodurch Menschenleben gefährdet und einzelne durch Zerstümmelung ihren Verwandten und Heimatgemeinden zur Last gefallen, daher es dringende Nothwendigkeit wird, diesem unheilbringenden Missbrauch Schranken zu setzen». Der Regierungsrat hatte auch moralische Bedenken und sah darin eine sinnlose Geldverschwendung: Es «werden bei solchen Anlässen grosse Summen ohne Zweck verschleudert, welche an Armenanstalten und andere wohltätige Institute mit bestem Erfolg zum Wohl der Mitmenschen angewendet werden könnten».

Verbote und Bussen

Die Regierung wollte vor allem das unkontrollierte, private Freudenschiessen bei «Hochzeiten, Taufen, Wahlen, Primizen und dergleichen» verbieten, nicht aber die offiziellen Freudenschiessen. In einem Abschnitt wird ausdrücklich festgehalten, dass für die Freudenschiessen bei kirchlichen Festtagen sowie eidgenössischen, kantonalen und anderen durch die Gemeinderäte empfohlenen Anlässen und Festlichkeiten bei der Regierung eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden könne. Diese Verordnung wurde anfänglich ziemlich strikt umgesetzt. Zahlreich sind die Gesuche für offizielle Schiessen und mindestens ebenso zahlreich aber auch Verzeigungen und Untersuchungen wegen unerlaubtem Freudenschiessen.

Trotz Verboten und Bussen wurde die Bevölkerung vor allem an ausgewählten Heiratstagen immer wieder von frühmorgentlichem Geknalle geweckt. Besonders gefährlich war es, wenn statt mit Mörsern oder Kanonen durch das Sprengen von Baumstrüngen «geschossen» wurde. Die Freudenschützen versuchten, sich anschliessend möglichst unerkannt aus dem Staub zu machen, und verwischten ihre

Spuren. Dies erschwerte die Arbeit der Polizei, die jeweils die «Schützen» zu ermitteln hatte.

Bewilligung und Ausnahmefällen

Der Brauch des «bewilligten» Mörser-schiessens an kirchlichen und weltlichen Festen ist bis vor wenigen Jahrzehnten in den Zuger Gemeinden weit verbreitet gewesen. Während der Fronleichnamspzession wird meines Wissens nur noch in den Pfarreien Unterägeri und Walchwil mit Mörsern geschossen.

Auch heute noch kann das Freudenschiessen in Ausnahmefällen bewilligt werden, allerdings ist die Regelung des Freudenschiessens jetzt in einer technischen Gesetzgebung versteckt: kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 22. Dezember 1981. Auch die Sprache hat sich gewandelt. Das Wort Freudenschiessen kommt nicht mehr vor. Es wird umschrieben mit «Verwendung von Schiesspulver für historische Anlässe und ähnliche Bräuche». Und die Bedingungen sind auch detailliert beschrieben: Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass die Verantwortlichen über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen und dass eine Unfallversicherung besteht. Die Bewilligung erteilt die Sicherheitsdirektion auf Antrag des Polizeikommandos, nachdem dieses die zuständige Gemeindebehörde angehört hat.

Das geregelte und verantwortlich durchgeführte Freudenschiessen wird wohl, weil es als Ehrenbrauch empfunden wird, weiterleben. «Chlapf, Chlapf, Chlapf...».

Urspeter Schelbert